

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND HINWEISE

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtenplans Gewann „Sauweid, Ent- u. Badwiesen“, „Langensteinbach-Süd“, in Kraft seit dem 25.09.1958 werden mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Badwiesen“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Badwiesen“ aufgehoben und durch die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Badwiesen“ ersetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02. 2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020.

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO).

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein (§ 6a Abs. 1 BauNVO).

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäft- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind

- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen.

Festsetzungen für Gebäude im Urbanen Gebiet

- in Gebäuden ist im Erdgeschoss eine Wohnnutzung an der Straßenseite zur Spielberger Straße unzulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der Gebäude § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird im zeichnerischen Teil bestimmt durch die Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Zahl der Vollgeschosse und
- der maximalen Gebäudehöhe der baulichen Anlage (GH).

2.2 Unterer Bezugspunkt der zulässigen Gebäudehöhe ist die vorgelagerte Höhe der Straßen- bzw. Gehweghinterkante in Gebäudemitte bzw. die in die Baufenster eingetragene Bezugshöhe (BZH) über Normal Null (ü.NN). Oberer Bezugspunkt ist der obere Abschluss des Gebäudes (GH).

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

3.2 Die abweichende Bauweise ist wie folgt definiert: Es sind in offener Bauweise Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulässig. Die Gebäudelänge pro Hauptbaukörper (Einzelhaus, zwei Doppelhaushälften, Reiheneinheiten) darf aber nicht mehr als maximal 18 m betragen.

3.3 Eine Überschreitung von straßenabgewandten Baugrenzen ist zulässig für Bauteile (Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen), wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Baugrenze hervortreten und Vorbauten (Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten), wenn sie nicht breiter als 5,0 m sind und nicht mehr als 1,5 m vor die Baugrenze hervortreten. Pro Gebäude sind maximal zwei Vorbauten, die die Baugrenze überschreiten, zulässig.

Terrassen mit Überdachung dürfen die straßenabgewandten Baugrenzen bis zu einer gesamten Fläche von 15 m² je Grundstück überschreiten.

3.4 Für genehmigte, vorhandene Bestandsgebäude außerhalb der Baugrenzen gilt:

Zulässig sind:

- Bauliche Erneuerungen der vorhandenen Gebäude (Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen).
- Bauliche Änderungen innerhalb der vorhandenen Gebäude (z.B. an Grundriss oder Fassade).
- Bauliche Erweiterung der vorhandenen Gebäude bis zu 15 % der bestehenden Grundfläche.

Bei Neubebauung nach vollständigem Abbruch des Bestands sind die im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen einzuhalten.

4.0 Tiefgaragen, Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

4.1 Tiefgaragen

Tiefgaragen, TG-Zufahrten und Rampen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind darüber hinaus auch zwischen Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Flächen zulässig.

4.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Pro Baugrundstück darf die Summe aller Nebenanlagen max. 40 m³ betragen.

Zu öffentlichen Flächen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.

5.0 Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet ist in Wohngebäuden höchstens eine Wohneinheit je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zulässig. Für die Grundstücke an der Spielberger Straße, die sowohl im Urbanen Gebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet liegen, ist die Größe des Grundstücksteils maßgebend, der im Allgemeinen Wohngebiet liegt.

6.0 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Rodungsmaßnahmen dürfen nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

6.2 Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchten müssen – um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können – so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und das Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss dabei nach unten gerichtet sein. Eine permanente nächtliche Außenbeleuchtung ist nicht zulässig.

7.0 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Schallschutz innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen – Lärmpegelbereiche für Aufenthaltsräume. (*werden bis zur Entwurfsfassung ergänzt*)

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R' w, res in dB) nach DIN 4109	
		Aufenthaltsräume von Wohnungen Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsräume und Ähnliches	Bürräume und Ähnliches
[-]	[dB(A)]	[dB]	[dB]
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-7) oben aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in

Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen. Im Lärmpegelbereich IV sind Fremdbelüftungen ohne Eigengeräusch vorzusehen.

Nach Ziffer 5.5.1 DIN 4109 darf für die von der maßgeblichen Lärmquelle (Spielberger Straße) abgewandten Gebäudeseite ein Lärmpegelbereich niedriger angesetzt werden.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten oder Außenbereiche im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z.B zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaße berücksichtigt werden.

8.0 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- 8.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist je angefangene 300 m², im Urbanen Gebiet (MU) je angefangene 600 m² private Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum oder ein Obsthochstamm aus der Pflanzliste zu pflanzen, dauernd zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Baumpflanzungen auf privaten Stellplatz-/Carportanlagen werden darauf angerechnet.
- 8.2 Im WA und MU sind je 4 Stellplätze/Carports privater Stellplatz-/Carportanlagen mindestens ein Laubbaum aus der Pflanzliste zwischen den Stellplätzen/Carports zu pflanzen. Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind mit Rasenfugen herzustellen und mit einer Gräserpezial- oder Fugenmischung (z. B. © RIEGER-HOFMANN) einzusäen.
- 8.3 Die nicht überbauten Tiefgaragendächer sind zu begrünen. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss im Mittel mind. 0,50 m betragen. Im Bereich von Baumpflanzungen muss die Erdschicht mind. 1,0 m betragen.
- 8.4 Flach geneigte Dächer bis 7° Dachneigung und Flachdächer bis 7° Dachneigung von Hauptgebäuden, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden. Die wirksame Substratschicht muss mindestens 12 cm dick und flächig auf dem Dach aufgebracht werden.
- 8.5 Private Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Flächiges Auffüllen mit Steinen ist unzulässig.
- 8.6 Bestehende Bäume in den rückwärtigen Grundstücksflächen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Karlsbad, den

Jens Timm
Bürgermeister

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Grundstücksflächen gem. § 74 LBO

1.0 Dachform, Dachneigung und Firstrichtung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind durch Planeintrag festgesetzt. Dachaufbauten, Nebenanlagen und Garagen dürfen die zulässige Dachneigung unterschreiten.

Für Nebenanlagen und Garagen/Carports gelten keine Bauvorschriften zur Dachform.

Auf die Pflicht zur Dachbegrünung von flach geneigten Dächern und Flachdächern wird verwiesen, siehe Ziffer 8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

2.0 Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten im Sinne dieser Vorschrift sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Quergiebel und Dacheinschnitte.

- Die Länge einzelner Dachaufbauten darf max. die Hälfte der zugehörigen Dachlänge betragen. Die Länge aller Dachaufbauten zusammen darf max. die Hälfte der zugehörigen Dachlänge betragen.
- Der Abstand zwischen einzelnen Dachaufbauten sowie deren Abstand zu Gebäudeaußenkanten muss jeweils mind. 1,25 m betragen.
- Zwischen der Oberkante von Dachaufbauten und dem First des Hauptdachs ist ein Abstand gemessen entlang der Dachneigung von mind. 1,00 m einzuhalten.

3.0 Gestaltung von Doppelhäusern und Reihenhäusern (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind in Bezug auf Gebäudehöhe, Dachform, Firstrichtung und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

4.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder auf Beruf oder Gewerbe an der Stelle der Leistung an der Gebäudefassade sowie an der Grundstücks-Einfriedung zulässig. Einzelne Hinweisschilder dürfen eine Fläche von 0,5 m² und in der Summe eine Gesamtfläche von 1,0 m² pro Gebäude nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Skybeamer, o.ä. sind unzulässig.

5.0 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Schotterflächen sind nicht zulässig.

6.0 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Werden bis zur Entwurfsfassung ergänzt

Gemeinde Karlsbad, OT Langensteinbach
Bebauungsplan „Badwiesen“

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung

Stand: **15.04.2020**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Vorentwurf)

7

7.0 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Zulässig sind lebende und begrünte tote Einfriedungen. Die Begrünung der toten Einfriedung ist gegenüber den öffentlichen Straßen und Wegen vorzunehmen. Der Abstand zu öffentlichen Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 0,5 m betragen.

8.0 Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Karlsbad, den

Jens Timm
Bürgermeister

HINWEISE

1.0 Archäologische Funde

Flurdenkmale wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder ältere Brückenanlagen, die bisher noch nicht durch die Inventarisierung erfasst wurden, sind dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe schriftlich zu melden. Bauliche Eingriffe im Bereich dieser Flurdenkmale sind abzustimmen. Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbar wurde (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).

2.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes / Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Sollte die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub nicht möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen.

3.0 Regenwasseranlagen

Regen- und Brauchwasseranlagen sind seit dem 01.01.2003 gem. § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigepflichtig.

4.0 Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wohn- und Nichtwohngebäude) sind die Vorgaben des geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die geltende Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

5.0 DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

Die in Ziffer 7.0 der planungsrechtlichen Festsetzungen genannte DIN 4109-1, Ausgabe 2016 kann im Bauamt der Gemeinde eingesehen werden.

6.0 Luftwärmepumpen

Der Betrieb von z.B. Luftwärmepumpen führt in einem eng umbauten Gebiet immer wieder zu Lärmschutzproblemen. Die Luftwärmepumpe emittiert tieffrequenten Schall, der während der Nacht besonders störend wirkt. Bereits bei der Auswahl der Geräte sollte auf den Stand der Technik geachtet werden. Fachinformationen zu tieffrequenten Geräuschen bei Luftwärmepumpen sind im Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Augsburg) enthalten.

http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf

6.0 Artenschutz

Dem Bebauungsplan stehen keine grundlegenden artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Gegebenenfalls auftretende Konflikte, z. B. mit gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten können durch die nachstehenden Maßnahmenhinweise auf der Zulassungsebene (Baugenehmigung) bewältigt werden.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann und wo, an-, um- oder neugebaut wird, oder ein Gebäude abgebrochen wird. Ob Belange des Artenschutzrechtes des § 44 BNatSchG betroffen sind, kann daher erst beurteilt werden, wenn eine konkrete Planung, eine Bauvoranfrage oder ein Antrag auf Gebäudeabbruch vorliegt.

Grundsätzlich ist bei den im Plangebiet bestehenden Gebäuden nicht völlig auszuschließen, dass bei einem Umbau, einer Sanierung oder einem Abbruch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Der Artenschutz ist auch bei kleineren Bauvorhaben im Innenbereich, wie z. B. Dachsanierungen, Aufstockungen von Gebäuden oder Anbauten zu berücksichtigen, beim Gebäudeabbruch und wenn Bäume gefällt werden sollen, die möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sind. Selbst wenn keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigt wird, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten! Der Artenschutz ist eigenverantwortlich durch den Bauherrn oder seine Beauftragten zu beachten, auch wenn eine Baugenehmigung vorliegt.

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelnestern von z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Ersatzquartiere).

7.0 Leitungen

Innerhalb des Geltungsbereiches können der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen liegen. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.

Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen bzw. von Freileitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so wäre die Netze BW GmbH dazu bereit; die Kosten würden zu Lasten des Veranlassers gehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen im Bebauungsplanbereich durch die Baumaßnahmen verändert werden müssen. Es wird darum gebeten, die Netze BW GmbH in die weiteren Planungen rechtzeitig, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung, H. Heneka unter der Rufnummer 07243 / 180-368, um alles Erforderliche abzusprechen, mit einzubeziehen. Sobald Projektierung der Netze BW GmbH abgeschlossen ist, wird sie Kontakt aufnehmen. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen wird gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.

Netze BW GmbH

Meisterhausstr. 11

74613 Öhringen

Tel. (07941)932-386 Fax.(07941)932-366

Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de

8.0 Abwasser

Industrieabwasser/AwSV (für den Bereich Mischgebiet):

- Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.

- Zum 01.08.2017 wurde die VAwS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden u.a. auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen gestellt.